

Merkblatt zur Lehrverpflichtungsverordnung (LUVF)

Jede Lehrperson hat ihre Lehrverpflichtung im Laufe des Semesters voll zu erbringen, eine Verschiebung der Lehrverpflichtung ist nur im Rahmen des § 2 Abs. 3 und 4 LUVF möglich. Die Übertragung von Dienstaufgaben außerhalb der Lehre im Rahmen der allgemeinen wöchentlichen Arbeitszeit hat den für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen erforderlichen Aufwand angemessen zu berücksichtigen. Außerhalb der Vorlesungszeit können zusätzliche Lehraufgaben an Stelle anderer Aufgaben übertragen werden (§ 2 Abs. 6).

Nach Prüfungsordnung, Studienordnung oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen können nur berücksichtigt werden, wenn alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Fachs durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrpersonen angeboten werden. Die im Hauptamt erbrachten Lehrangebote für Nachwuchswissenschaftler in Graduiertenkollegs und vergleichbaren Einrichtungen sind allgemein auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Die in den oben genannten Satzungen nicht aufgeführten Lehrveranstaltungen sind der Fakultät in Abschnitt A Nr. 4 des Formblattes zur Meldung der Lehrverpflichtung gesondert anzuzeigen.

Zum 01. März 2007 gilt die geänderte Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (LUFV) vom 14. Februar 2007. Darin wurden unter anderem die Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen Veranstaltungen geändert. Vorlesungen, Übungen und Seminare werden voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet; Kolloquien und Repetitorien werden zu 0,7 angerechnet; Exkursionen können mit dem Faktor 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Pro Tag können höchstens 8 Zeitstunden an Lehre zugrunde gelegt werden. Praktika werden als andere Lehrveranstaltungen mit dem Faktor 0,5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet, wenn die Lehrperson ständig mit der Betreuung der Studenten beschäftigt ist. Soweit nach Art der Veranstaltung eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist, können Praktika nur mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2).

Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen sind keine berücksichtigungsfähigen Lehrveranstaltungen. Die mit diesen Praktika verbundene Arbeit von Lehrpersonen kann nur bei einer eventuellen Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 3). Mitarbeiterseminare, Doktorandenseminare, Doktorandenkolloquien, Veranstaltungen zur Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten und Mentorenstunden sind nicht auf das Lehrdeputat anrechenbar.

Lehrveranstaltungen, die sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen. Dazu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die tatsächliche Zahl der Wochen der Vorlesungszeit im Semester zu teilen (Wintersemester: 15, Sommersemester: 14). Zur Umrechnung von Exkursionen und Praktika ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit im Semester zu teilen (§ 3 Abs. 6).

Sind an einer Lehrveranstaltung zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt, können die einzelnen an der Lehrveranstaltung Beteiligten, entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung, die Lehrveranstaltung anteilig auf ihre Lehrverpflichtung anrechnen. Insgesamt darf die Summe der Anteile der einzelnen Lehrpersonen nicht mehr als 1 ergeben. Falls es sich um eine fachübergreifende Lehrveranstaltung handelt, darf diese bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens zweifach angerechnet werden (§ 3 Abs. 7).

Vor- und Nachbereitungsarbeiten für die einzelnen Veranstaltungen (z. B. Vorbereiten von Exkursionen, Praktika etc.) sind mit dem Anrechnungsfaktor abgedeckt und können nicht gesondert abgerechnet werden.

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist auf dem Dienstweg beim Präsidenten der Universität zu beantragen und kann nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt werden (§ 7 Abs. 9). In bestimmten Fällen entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über den Antrag, ggf. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Dies gilt auch für Studienfachberater, die eine Lehrermäßigung in Anspruch nehmen wollen. Eine Verschiebung der Lehrverpflichtung oder eine voraussehbare Nichterfüllung der Lehrverpflichtung ist der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit anzuzeigen.

Für Professoren, die das Amt des Dekans wahrnehmen, ist eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um 2 Lehrveranstaltungsstunden auf Antrag möglich. Für Vizepräsidenten kann die Lehrverpflichtung um 5 Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer befristeten um 3 Lehrveranstaltungsstunden erhöhten Festsetzung der Lehrverpflichtung durch den Präsidenten, wenn ein dienstliches Interesse an der vorübergehenden Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Lehre besteht. Im Gegenzug kann die Lehrverpflichtung durch den Präsidenten befristet um bis zu sieben Lehrveranstaltungsstunden niedriger festgesetzt werden, wenn ein dienstliches Interesse an der vorübergehenden Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung des jeweiligen Faches besteht. Ermäßigungen sind jedoch nur im Umfang entsprechender Erhöhungen innerhalb der gleichen Lehrereinheit möglich. Der Ausgleich entfallener Lehrkapazität kann auch aus Mitteln öffentlicher oder privater Dritter finanziert werden (§ 7 Abs. 6). Für die

Wahrnehmung besonderer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule kann der Präsident, unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach, eine Ermäßigung gewähren.

Die Ermäßigung soll durch eine entsprechende Erhöhung der Lehrverpflichtung einer anderen Lehrperson, bei Professorinnen und Professoren innerhalb dieser Personalkategorie, ausgeglichen werden. Der Ausgleich soll innerhalb derselben Lehreinheit während des gleichen Semesters erfolgen. In Ausnahmefällen kann die entfallene Lehrkapazität aus den durch die Ermäßigung erzielten Einnahmen finanziert werden. Falls ein kapazitätsneutraler Ausgleich nicht möglich ist, bedarf die Ermäßigung der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen kann, je nach Grad der Behinderung, durch die Universität um bis zu 25 v. H. ermäßigt werden (§ 7 Abs. 8).

Jede Lehrperson, die eine Lehrverpflichtung von weniger als zwölf Semesterwochenstunden zu erfüllen hat, ist zu Mentorentätigkeiten verpflichtet. Diese Tätigkeit ist zu dokumentieren und dem Dekanat bzw. dem Leiter der Zentralen Einrichtung zuzuleiten. Bei wesentlichen Änderungen ist eine neue Dokumentation vorzulegen.

Die betreffenden Lehrpersonen haben jeweils zum Ende des Semesters die Erfüllung der Regellehrverpflichtung formblattmäßig nachzuweisen und die Richtigkeit der Angaben auf Dienstpflicht zu versichern. Die Nachweise sind spätestens zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungen beim Dekanat oder bei den Leitern der Zentralen Einrichtungen abzugeben.

Erläuterungen zum Formular:

Abschnitt A:

Spalte „Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung“:

- wird eine Veranstaltung jede Woche mit gleicher Stundenzahl durchgeführt, so ist die Zahl der je Woche gehaltenen Stunden anzugeben (z. B. 2 bei 2-stündiger Veranstaltung)
- bei unregelmäßiger Verteilung der Veranstaltungsstunden sind die Veranstaltungsstunden durch die Zahl der Vorlesungswochen zu teilen

Allgemeine Regel:

$$\frac{(\text{Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden pro Woche}) \times (\text{Anzahl der Gruppen}) \times (\text{Anzahl der Wochen, in denen die Veranstaltung gehalten wurde}) \times \text{Anrechnungsfaktor}}{\text{Anzahl der Wochen des Semesters}}$$

Anzahl der Wochen des Semesters

Für Blockveranstaltungen:

$$\frac{(\text{Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden der Blockveranstaltung}) \times (\text{Anzahl der Gruppen}) \times \text{Anrechnungsfaktor}}{\text{Anzahl der Wochen des Semesters}}$$

Beispiel: im Wintersemester werden 12 Wochen à 2 Stunden und 2 Wochen à 3 Stunden Lehre gehalten \Rightarrow $\frac{30 \text{ Stunden}}{15 \text{ Wochen}} = 2 \text{ Stunden}$

Das Ergebnis sollte mit zwei Stellen nach dem Komma angegeben werden.

- Bei der Betreuung von Praktika und Exkursionen sind die tatsächlichen Zeitstunden durch die Zahl der Vorlesungswochen zu teilen.

Beispiel: die Praktikumsbetreuung erfolgte im Wintersemester in 2 Wochen mit 10 Zeitstunden je Woche und in 3 Wochen mit 15 Zeitstunden je Woche $\Rightarrow 2 \times 10 + 3 \times 15 = 65 \text{ Zeitstunden}$;
 $\frac{65 \text{ Zeitstunden}}{15 \text{ Wochen}} = 4,33 \text{ Stunden}$

Spalte „Zahl der beteiligten Lehrpersonen“:

- Bei Veranstaltungen in mehreren Gruppen rechnet jede Lehrperson die Veranstaltung für sich ab, d. h. es ist nur eine Lehrperson anzugeben. In der Bemerkungsspalte sollte ein Hinweis auf die Veranstaltung in Gruppen erfolgen.
- Sind mehrere Lehrpersonen an der Veranstaltung nicht gleichzeitig beteiligt, so rechnet jede Lehrperson ihren Anteil an der Lehrveranstaltung separat ab. Hier ist ebenfalls ein Hinweis in der Bemerkungsspalte notwendig.
- Sind mehrere Lehrpersonen gleichzeitig an einer Veranstaltung beteiligt, sind die Anzahl der Lehrpersonen und der Anteil der Lehrpersonen an der Veranstaltung anzugeben.

Spalte „Zahl der Teilnehmer“: Hier ist die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer anzugeben.

Spalte „Anrechnungs-/ Betreuungsfaktor“:

- Lehrveranstaltungen (vgl. § 3 Abs. 2 LUFV)

Art der Lehrveranstaltungen	Faktor
Vorlesung	1
Übung	1
Pro-, Haupt-, Oberseminar	1
Kolloquium	0,7
Repetitorium	0,7
andere Lehrveranstaltungen mit ständiger Betreuung der Studenten	0,5

andere Lehrveranstaltungen ohne ständige Betreuung der Studenten	0,3
Exkursionen	0,3

Gemeinsam abgehaltene Lehrveranstaltungen können in der Regel nur anteilig nach dem Maß der Beteiligung der Lehrperson, insgesamt nur einmal, berücksichtigt werden. Praktika in Einrichtungen außerhalb der Universität und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind keine Lehrveranstaltungen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LUFV; dies gilt nicht für praktikumbegleitende Lehrveranstaltungen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 LUFV).

- Abschlussarbeit (vgl. § 3 Abs. 8 LUFV)

Art der Abschlussarbeit	Faktor
Diplom- oder Masterarbeit in Naturwissenschaften	0,6
Diplom- oder Masterarbeit in Ingenieurwissenschaften	0,45
Diplom-, Magister- oder Masterarbeit in Geisteswissenschaften	0,1
Bachelorarbeit in Naturwissenschaften	0,2
Bachelorarbeit in Ingenieurwissenschaften	0,15
Bachelorarbeit in Geisteswissenschaften	0,05
Staatsexamen bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften	0,2
Staatsexamen bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften	0,05

Spalte „Lehrveranstaltungsstunden“:

Diese Lehrveranstaltungen können bei der Erfüllung des Lehrdeputats nur berücksichtigt werden, wenn alle vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen eines Fachs durch hauptberufliche oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrpersonen angeboten werden.

Spalte „Lehrveranstaltungsstunden – anrechenbar nach LUVF“:

- Die Veranstaltung (Vorlesung) findet mit 2 Stunden in jeder Vorlesungswoche statt, es ist eine Lehrperson beteiligt $\Rightarrow 2 \text{ (SWS)} \times 1 \text{ (Lehrperson)} \times 1,0 \text{ (Anrechnungsfaktor)} = 2 \text{ LVS}$
- Die oben dargestellte Veranstaltung findet nur in 13 Wochen des Wintersemesters statt $\Rightarrow 2 \text{ (SWS)} \times 13 \text{ (Wochen)} = 26 \times 1 \text{ (Anrechnungsfaktor)} = 1,73 \text{ (SWS)}$ weiter wie oben
15 Wochen
- Die Veranstaltung wird von 2 Lehrpersonen gleichzeitig durchgeführt \Rightarrow
 1. Lehrperson (Anteil 40 %): $2 \text{ SWS} \times 0,4 \text{ (Anteil)} \times 1,0 \text{ (Anrechnungsfaktor)} = 0,8 \text{ LVS}$
 2. Lehrperson (Anteil 60 %): $2 \text{ SWS} \times 0,6 \text{ (Anteil)} \times 1,0 \text{ (Anrechnungsfaktor)} = 1,2 \text{ LVS}$
- Die Veranstaltung wird interdisziplinär (z. B. eine Lehrperson aus dem Fachgebiet Geschichte, eine Lehrperson aus dem Fachgebiet Sport) von 2 Lehrpersonen

durchgeführt \Rightarrow jede Lehrperson kann die Veranstaltung voll anrechnen; Ausnahme: sind mehr als 3 Lehrpersonen beteiligt, kann nur insgesamt die zweifache Anzahl von LVS angerechnet werden.

- Eine Veranstaltung (Praktikum) findet in 10 Wochen der Vorlesungszeit (WS) an 3 Tagen der Woche mit jeweils 4 Stunden täglich statt, 2 Lehrpersonen wechseln sich in der Betreuung des Praktikums ab, eine Lehrperson betreut die Studenten einen Tag in der Woche, die Betreuer haben während des Praktikums auch Zeit für eigene Arbeit, da die Studenten nicht dauernd betreut werden müssen \Rightarrow
 1. Lehrperson: $10 \text{ (Wochen)} \times 2 \text{ (Tage)} \times 4 \text{ (Stunden)} = 80 \text{ (Stunden)}$; $80 : 15 \text{ (Wochen)} = 5,33 \text{ (SWS)}$; $5,33 \text{ (SWS)} \times 1 \text{ (Lehrperson)} \times 0,3 \text{ (Anrechnungsfaktor)} = 1,60 \text{ LVS}$
 2. Lehrperson: $10 \text{ (Wochen)} \times 1 \text{ (Tag)} \times 4 \text{ (Stunden)} = 40 \text{ (Stunden)}$; $40 : 15 \text{ (Wochen)} = 2,67 \text{ (SWS)}$; $2,67 \text{ (SWS)} \times 1 \text{ (Lehrperson)} \times 0,3 \text{ (Anrechnungsfaktor)} = 0,80 \text{ LVS}$

Abschnitt B:

Jeder Student darf nur einmal angerechnet werden, auch wenn sich die Betreuung der Arbeiten über mehr als ein Semester erstreckt. In welchem Betreuungssemester die Anrechnung erfolgt, liegt im Belieben der Lehrperson. Pro Semester dürfen nur insgesamt 2 Lehrveranstaltungsstunden für Betreuungstätigkeiten angerechnet werden (§ 3 Abs. 8 Satz 1).